SATZUNG

vom 11.12.2012 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerkläranlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2,

4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 54 und 55 des Gesetzes zur Ordnuna des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBI.I S. 2585), des § 9 des über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar

2005 (BGBI.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1096), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von "25,70 €" in

"25,80 €"

geändert

II.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.

(Rübo)

Bürgermeister